SATZUNG

FÖRDERKREIS DER STADTBIBLIOTHEK
LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Stadtbibliothek Ludwigshafen am Rhein", sein Sitz ist Ludwigshafen am Rhein. Er ist beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen. Anschließend führt er den Zusatz „e.V."

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Vereinszweck ist die ideelle und materielle Unterstützung der Stadtbibliothek Ludwigshafen. Er bemüht sich die Belange dieser Einrichtung verstärkt ins Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu heben.
2. Er will zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger ihren Leistungsstand, ihre Unterbringung und technische Ausstattung verbessern sowie ihr Veranstaltungsprogramm unterstützen.
3. Der Verein wird tätig im Einvernehmen mit der Leitung der Stadtbibliothek. Auf die inhaltliche Zusammensetzung des Medienbestandes nimmt der Verein keinen Einfluss.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Aus Mitteln des Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, indem er - auch mit Hilfe von Spenden - die Stadtbibliothek als Kultur-, Bildungs- und Informationseinrichtung fördert.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Vom Verein angeschaffte und der Bibliothek übergebene Medien, Einrichtungsgegenstände o.ä. gehen in das Eigentum der Stadt Ludwigshafen zur Nutzung in der Stadtbibliothek Ludwigshafen über.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR UND GERICHTSSTAND

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Ludwigshafen am Rhein.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede an der Stadtbibliothek interessierte natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme bestätigt der Vorstand. Bei Nichtaufnahme aus wichtigen Gründen entscheidet die Mitgliederversammlung durch mehrheitlichen Entschluss.
3. Die Mitgliedschaft endet:
   - durch Austritt. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
   - durch Ausschluss, der durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund vereinsschädigendem Verhalten herbeigeführt wird.
   - durch Tod des Mitgliedes oder Erlöschen der juristischen Person.
4. Der jährliche Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden entsprechend der von den Mitgliedern beschlossenen Beitragsordnung erhoben.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer/innen

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal stattfinden. Der Vorstand lädt dazu unter der Vorlage einer Tagesordnung ein, die den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zugestellt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder deren Stellvertretung geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Rechnungsbericht des Schatzmeisters und den Bericht der beiden Rechnungsprüfer-/innen entgegen. Die Mitglieder wählen nach jeweiliger Entlastung den Vorstand sowie zwei Rechnungsprüfer/innen.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst, ausgenommen Satzungsänderungen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
4. Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
    1. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
    2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
    3. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Außerdem gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied die/der Leiterin/Leiter der Stadtbibliothek an.
6. Der Vorstand kann um bis zu zwei BeisitzerInnen erweitert werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 AUFLÖSUNG

1. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigshafen am Rhein zur Verwendung für die Kultur-, Bildungs- und Informationsarbeit der Stadtbibliothek Ludwigshafen am Rhein.

§ 10 VOLLMACHT ZUR SATZUNGSKORREKTUR

1. Die Gründungsversammlung erteilt dem vertretungsberechtigten Vorstand im Rahmen des Eintragungsverfahrens Vollmacht zur Vornahme etwa erforderlicher Satzungskorrekturen. Damit werden die ggf. unumgängliche Wiederaufnahme der Gründungsversammlung sowie die neuerliche Anmeldung vermieden.
2. Dieser § 10 ist nicht dauernder Bestandteil der Vereinssatzung. Er dient nur der leichteren Handhabung der Gründungsmodalitäten und wird nach Abschluss der Vereinsgründung gestrichen.

Ludwigshafen, den 27. März 2001